

1. Summary

1.1. Projektauftrag Mitgliedschaft

Die Teilprojektgruppe sollte entscheidungsreife Varianten zum Thema Mitgliedschaft vorlegen, welche am Status quo gemessen werden.

Folgende Themen waren zu bearbeiten:

- Ist die Taufe Voraussetzung für eine Mitgliedschaft?
- Eintritts- resp. Austrittsregelungen
- Freie Wahl der Kirchgemeinde
- Ist eine (ausschliessliche) Mitgliedschaft bei der Kantonalkirche sinnvoll?
- Stimmrechtsalter 16 oder 18?
- Ausländerstimmrecht: Die heutige Karenzfrist von zwei Jahren ist zu überprüfen.

1.2. Fazit

Die Mitgliedschaft – als Kernthema der Kirche – soll in der **Verfassung** verankert sein. Ohne Mitglieder keine Kirche! Dabei sollen in der Verfassung die Grundsätze der Mitgliedschaft geregelt sein; Detailbestimmungen (wie politische Rechte, Finanzen etc.) können durchaus in untergeordneten Erlassen geregelt werden. Die Teilprojektgruppe stellt sich weiter vor, dass ein Satz wie: „Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Luzern als offene und einladende Kirche...“ in die Verfassung (z.B. in einer Präambel) einfließt.

Nach reformatorischem Verständnis ist die **Taufe** – als Hinwendung Gottes zum Menschen und dem Glauben des Menschen an den dreieinigen Gott – grundsätzlich nicht normierbar sondern allein abhängig von der Gnade Gottes. Deshalb ist die Taufe in den reformierten Kirchen traditionell nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Da diese offene Haltung auch bei den Mitgliedern der Reformierten Kirche des Kantons Luzern (vgl. Auswertung Gesprächssynode) unbestritten ist, empfiehlt die Teilprojektgruppe die Taufe weiterhin nicht als Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft zu normieren.

Die neue Kirchenverfassung – als zukunftsgerichtete Verfassung – soll mögliche künftige Entwicklungen nicht bremsen. Deshalb sollen den Kirchen- und Behördenmitgliedern Möglichkeiten eröffnet werden, um „ihre“ Kirchgemeinde frei wählen zu können. Die grosse Herausforderung dieser Variante besteht darin, dass einerseits staatliches Recht die Einführung dieses Systems verhindern kann (vgl. Kanton Aargau), bzw. die Umsetzung an einem zu grossen administrativen Aufwand scheitert. Weiter stellt sich die Frage, wohin sich die Gesellschaft und somit ihr Bedürfnis nach **Zugehörigkeit** entwickelt. Obwohl die Strukturen der römisch-katholischen Kirche nicht mit den unseren vergleichbar sind, könnte auch der Reformierten Kirche durch ein Gericht aufgedrängt werden, ihren Mitgliedern eine Mitgliedschaft bei einer grösseren „Dachorganisation“ (Kantonal- oder Landeskirche) zu ermöglichen. Unabhängig vom Ausgang des Entscheides für oder gegen die „freie Wahl einer Kirchgemeinde“ empfiehlt die Teilprojektgruppe, die Wohnsitzpflicht von Behördenmitgliedern aufzuheben.

Im Sinn der offenen und einladenden Kirche sollte das **Eintrittsverfahren** einfach bzw. der Kircheneintritt niederschwellig gehalten werden. Es sollen keine zusätzlichen Hürden für Eintrittswillige geschaffen werden (vgl. Auswertung Gesprächssynode).

Die persönliche Kontaktaufnahme mit der Pfarrerschaft – bei Ein- wie Austritt – ist weiterhin erstrebenswert, sollte jedoch nicht erzwungen werden. Dies könnte gerade bei jungen Austrittswilligen, welche evtl. zu einem späteren Zeitpunkt (Heirat, Kinder) wieder eintreten möchten abschreckend wirken. Gerade im Kontakt mit **Austrittswilligen** kommt den Pfarrerrinnen

und Pfarrern, sowie den Behörden eine wichtige Funktion zu. Austretenden sollten alternative Möglichkeiten zur Kirchenmitgliedschaft bzw. die Möglichkeit eines Wiedereintritts zu einem späteren Zeitpunkt aufgezeigt werden (durch das persönliche Gespräch und wo dies nicht möglich ist, durch die Zusendung von entsprechendem Material)

Jungen Menschen soll die Möglichkeit geboten werden, sich politisch aktiv zu engagieren, sei es durch das aktive wie auch durch das passive Stimm- und Wahlrecht. Auch hier kann auf die politischen Entwicklungen in Kantonen und im Bund verwiesen werden. Eine Einarbeitung in ein politisches Amt muss unabhängig des Alters (ob 16 oder 18 Jahre) stattfinden. Die Teilprojektgruppe empfiehlt deshalb, das **Stimmrechtsalter** auf 16 Jahre zu senken (aktiv und passiv).

Der Kirche kam und kommt im Bereich des **Ausländerstimmrechts** gegenüber dem politischen Kantonen und dem Bund eine Vorreiterrolle zu. Bereits 1973 (!) wurde es in der Reformierten Kirche des Kantons Luzern „... als schwer zu verstehender Mangel empfunden“, dass Ausländer vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen waren. Diese Meinung wurde anlässlich der Gesprächssynode gestärkt. Die Teilprojektgruppe empfiehlt deshalb das Ausländerstimmrecht beizubehalten und auf die Karenzfrist von zwei Jahren zu verzichten.

Die Reformierte Kirche muss in den nächsten Jahren der **Mitgliedschaftspflege** mehr Gewichtung geben. Dies betrifft nicht nur die Mitglieder sondern wie bereits erwähnt auch die Austrittswilligen. Menschen wollen aus unterschiedlichen Gründen aus der Kirche austreten. Diese sollen bei ihrem Austritt weder fallen gelassen noch für einen künftigen Wiedereintritt abgeschreckt werden. Sofern die Austretenden nicht für ein persönliches Gespräch zu motivieren sind, soll ihnen im Sinne eines Minimums ein Flyer oder Prospekt über mögliche Alternativen zur Mitgliedschaft zugesandt werden.